

An alle
Rechtsanwaltskanzleien

Erstuntersuchung bei Neueinstellung von Auszubildenden

Die Kammer darf Ausbildungsverträge nur genehmigen und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eintragen, wenn für Auszubildende unter 18 Jahren die

ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung
gem. § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz

zur Einsicht vorgelegt wird.

Wir bitten um Beachtung!